

Einladung zur Einwohnergemeinde- versammlung

Donnerstag, 22. Juni 2006, 20 Uhr
in der Mehrzweckhalle Fuchsrain

Traktanden:

- | | |
|---|----|
| 1. Protokoll | 2 |
| 2. Einbürgerungen | 2 |
| 3. Rechnung 2005 / Rechenschaftsbericht | 5 |
| 4. Kreditbegehren über 1.58 Millionen Franken | |
| • für den Neubau der Aeschengassbrücke mit Absenkung
und Renaturierung des Möhlinbachs | |
| • die Sanierung der Hauptstrasse 2. Etappe sowie | |
| • die Sanierung der Aeschengasse mit Erneuerung der Wasserleitung | 6 |
| 5. Kreditbegehren über 1.3 Millionen Franken für den Bau eines
Regenentlastungskanals in den Rhein | 8 |
| 6. Beschlussfassung über den neuen Konzessionsvertrag für die
Elektrizitätsversorgung der Gemeinde Möhlin mit der AEW Energie AG | 9 |
| 7. Kreditbegehren über Fr. 300'000.- für die Umgestaltung des Pausenplatzes
des alten Primarschulhauses Obermatt und den Neubau eines
Nebengebäudes | 11 |
| 8. Verschiedenes | |
| Information über die Legislaturziele des Gemeinderates | 12 |



Berichte und Anträge des Gemeinderates

Traktandum 1

Protokoll der letzten Versammlung vom 09. Dez. 2005

Anlässlich der letzten Einwohnergemeindeversammlung wurden folgende Beschlüsse gefasst:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung

2. Einbürgerungen

Folgenden Personen wurde das Einwohnerbürgerrecht zugesichert:

- Aktas Muhammet Akin
- Bıcık-Ucar Mustafa und Nesrin mit Kind Ilayda
- Bogujevci-Bytyqi Gani und Miradije mit Kindern Besfort und Dardan
- Costanza Antonio
- Fink Christina
- Krasniqi Isar
- Krasniqi Lindon
- Navaratnam Sivananthan und Jeyavani mit Kindern Abira und Aathishan
- Radulovic Danijel
- Thiraviyanathan-Yogalingam Sivamathy mit Kindern Thiluxan, Gishanthi und Thiviyan
- Zhuniqi Bekim mit Kindern Arjana, Era und Aldrin

3. Genehmigung Kreditbegehren über 1.7 Millionen Franken für die Sanierung der Hauptstrasse K495 im Abschnitt Kanzleistrasse bis Aeschengasse inkl. Gehwegneubau und Bachrenaturierung

4. Genehmigung Kreditbegehren über 2 Millionen Franken für den Ausbau der Wasserversorgung

5. Genehmigung eines neuen Wasserreglements

6. Genehmigung eines neuen Abwasserreglements

7. Genehmigung Voranschlag 2006

8. Erteilung des Ehrenbürgerrechts an Gemeindeammann René Müller

Das Protokoll wurde durch die Finanz- und Geschäftsprüfungskommission geprüft und für korrekt befunden. Es kann während der Aktenaufgabe in der Gemeindekanzlei eingesehen oder in Kopie bezogen werden. Ausserdem ist es während der Aktenaufgabe auf der Internetseite www.moehlin.ch abrufbar.

Antrag:

Das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 09. Dezember 2005 sei zu genehmigen.

Traktandum 2

Einbürgerungen

Die Einbürgerungskommission hat die nachstehenden Einbürgerungsgesuche geprüft und durfte unter anderem feststellen, dass die Bewerberinnen und Bewerber über die nötigen Deutschkenntnisse verfügen um sich in unserer Gemeinschaft zurechtzufinden und zu integrieren. Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts.

2.1



Bewerberin:	Bytyqi Merita
Adresse:	Bahnhofstrasse 44
Geburtsjahr:	1989
Staatsangehörigkeit:	Serbien und Montenegro
	Verzicht auf bisherige Staatsbürgerschaft
	Sekundarschülerin
In Ausbildung:	
In der Schweiz seit:	29.10.1989
In Möhlin seit:	29.10.1989

2.2



Bewerber: **Bytyqi Meriton**
 Adresse: Bahnhofstrasse 44
 Geburtsjahr: 1993
 Staatsangehörigkeit: Serbien und Montenegro
 Verzicht auf bisherige Staatsbürgerschaft
 In Ausbildung: Realschüler
 In der Schweiz seit: Geburt
 In Möhlin seit: Geburt

2.4



Bewerberin: **Karunananthan Arthika**
 Adresse: Hintere Dammstrasse 23
 Geburtsjahr: 1994
 Staatsangehörigkeit: Sri Lanka
 Verzicht auf bisherige Staatsbürgerschaft
 In Ausbildung: Realschülerin
 In der Schweiz seit: Geburt
 In Möhlin seit: 01.01.2003

2.3



Bewerber: **Djonlagic-Jakupovic Sabahudin und Djulka mit Kindern Ermin, Medina und Sabina**
 Adresse: Bahnhofstrasse 42
 Geburtsjahre: 1968, 1965, 1992, 1994 und 1995
 Staatsangehörigkeit: Bosnien und Herzegowina
 kein Verzicht auf bisherige Staatsbürgerschaft
 Beruf: Ehemann: Betriebsarbeiter
 Ehefrau: Hausdienstangestellte
 Arbeitgeber: Ehemann: Firma Kappa
 Swisswell, Möhlin
 Ehefrau: Spital Laufenburg
 In der Schweiz seit: 15.12.1991
 In Möhlin seit: 01.10.1994

2.5



Bewerber: **Markovic-Tolic Ivica und Slavica**
 Adresse: Bahnhofstrasse 54
 Geburtsjahre: 1973 und 1979
 Staatsangehörigkeit: Kroatien
 kein Verzicht auf bisherige Staatsbürgerschaft
 Beruf: Ehemann: Lagermitarbeiter
 Ehefrau: Betriebsmitarbeiterin
 Arbeitgeber: Ehemann: Firma WF-Wertstoff-
 Recycling, Oltingen
 Ehefrau: Firma Manor AG,
 Möhlin
 In der Schweiz seit: Ehemann: 10.10.1992
 Ehefrau: 05.09.1986
 In Möhlin seit: Ehemann: von 1994 bis 1997
 und ab 16.08.2000
 Ehefrau: ab 16.08.2000

2.6



Bewerber: **Marjanovic Dragan**
 Adresse: Hauptstrasse 102
 Geburtsjahr: 1985
 Staatsangehörigkeit: Bosnien und Herzegowina
 kein Verzicht auf bisherige
 Staatsbürgerschaft
 Beruf: Schreiner in Ausbildung
 Arbeitgeber: Hürzeler Holzbau AG, Magden
 In der Schweiz seit: 01.01.1993
 In Möhlin seit: 10.08.1993

2.7



Bewerber: **Marjanovic Slavko**
 Adresse: Hauptstrasse 102
 Geburtsjahr: 1987
 Staatsangehörigkeit: Bosnien und Herzegowina
 kein Verzicht auf bisherige
 Staatsbürgerschaft
 Beruf: Servicefachangestellter in
 Ausbildung
 Arbeitgeber: Landgasthof Krone, Möhlin
 In der Schweiz seit: 01.01.1993
 In Möhlin seit: 10.08.1993

2.8



Bewerberin: **Mustafa Blerta**
 Adresse: Hauptstrasse 12
 Geburtsjahr: 1989
 Staatsangehörigkeit: Serbien und Montenegro
 Verzicht auf bisherige
 Staatsbürgerschaft
 In Ausbildung: Bezirksschülerin
 In der Schweiz seit: 19.09.1992
 In Möhlin seit: 01.02.1993

2.9



Bewerberin: **Tisma Slavica**
 Adresse: Landstrasse 65
 Geburtsjahr: 1971
 Staatsangehörigkeit: Serbien und Montenegro
 Verzicht auf bisherige
 Staatsbürgerschaft
 Beruf: Chemikantin, jetzt Rentnerin
 In der Schweiz seit: 23.09.1991
 In Möhlin von: 1991 bis 1993 und ab 16.11.2002

2.10



Bewerber: **Zimberi-Amdiji Fatmir und Nebaat mit Kind Adelon**

Adresse: Bachtalenstrasse 6

Geburtsjahre: 1963, 1966 und 1997

Staatsangehörigkeit: Mazedonien
kein Verzicht auf bisherige Staatsbürgerschaft

Beruf: Ehemann: Monteur
Ehefrau: Pflegeassistentin

Arbeitgeber: Ehemann: Alu-Glas-Tec GmbH, Kaiseraugst
Ehefrau: Universitäts-Kinderhospital beider Basel

In der Schweiz seit: Ehemann: 17.07.1992
Ehefrau: 05.09.1993

In Möhlin seit: 01.01.2000

Kein Referendum

Die Beschlüsse über die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts unterstehen in jedem Fall nicht dem fakultativen Referendum. Dies ergibt sich aus dem Urteil des Bundesgerichtes, wonach über Einbürgerungen nicht an der Urne entschieden werden darf.

Einbürgerungsgebühren

Die Gemeinden erhoben bis anhin für die Zusicherung des Gemeindebürgerrechtes eine Abgabe, welche sich nach der wirtschaftlichen Leitungsfähigkeit der Bewerberinnen und Bewerber richtete. Aufgrund der Änderung von Art. 38 des Bundesgesetzes über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts dürfen die Behörden ab 01. Januar 2006 für Einbürgerungsentscheide nur noch Gebühren erheben, welche höchstens die Verfahrenskosten decken.

Gemäss §2 der Kantonalen Übergangsverordnung über die Gebühren für die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts vom 16. November 2005 erheben die Gemeinderäte folgende Gebühren:

a) höchstens Fr. 1'000.– pro ausländische Person. Diese Gebühr kann auf Fr. 2'000.– erhöht werden, wenn die Behandlung des Gesuchs einen ausserordentlichen Arbeitsaufwand erfordert.

b) höchstens Fr. 750.– pro ausländische Person, die mindestens fünf Jahre ihrer Schulbildung in der Schweiz erworben und das Gesuch vor dem zurückgelegten 23. Altersjahr eingereicht hat.

Die Gebühren für Einbürgerungen werden neu vom Gemeinderat und nicht wie bis anhin von der Gemeindeversammlung festgelegt. Der Gemeinderat hat die zu bezahlenden Einbürgerungsabgaben ab 01. Januar 2006 wie folgt festgelegt:

a) **Fr. 1'000.–** pro ausländische Person (der Einbezug minderjähriger Kinder in das Gesuch der Eltern erfolgt nach wie vor kostenlos).

b) **Fr. 500.–** pro ausländische Person, die mindestens fünf Jahre ihrer Schulbildung in der Schweiz erworben und das Gesuch vor dem zurückgelegten 23. Altersjahr eingereicht hat.

Antrag:

Den vorstehenden Bürgerrechtsbewerberinnen und -bewerbern sei das Gemeindebürgerrecht der Gemeinde Möhlin zuzusichern.

Traktandum 3**Rechnung 2005 / Rechenschaftsbericht**

Die Rechnung 2005 mit Erläuterungen und der Rechenschaftsbericht sind im Anschluss an die Berichte und Anträge des Gemeinderates vollständig abgedruckt.

Antrag:

Der Gemeinderat beantragt die Genehmigung.

Traktandum 4

Kreditbegehren über 1.58 Millionen Franken

- für den Neubau der Aeschengassbrücke mit Absenkung und Renaturierung des Möhlinbachs
- die Sanierung der Hauptstrasse 2. Etappe sowie
- die Sanierung der Aeschengasse mit Erneuerung der Wasserleitung

Ausgangslage

Die Einwohnergemeindeversammlung vom 09. Dezember 2005 hat für die Sanierung der Hauptstrasse K495 im Abschnitt Kanzleistrasse bis Aeschengasse inkl. Gehwegneubau und Bachrenaturierung einen Kredit über 1.7 Millionen Franken bewilligt. Die Bauarbeiten sind in vollem Gange. Der Gemeinderat hat bereits damals auf die Etappierung der Sanierung der Hauptstrasse zwischen Sonnenrank und Untere Mühle inkl. Neubau der Aeschengassbrücke hingewiesen.

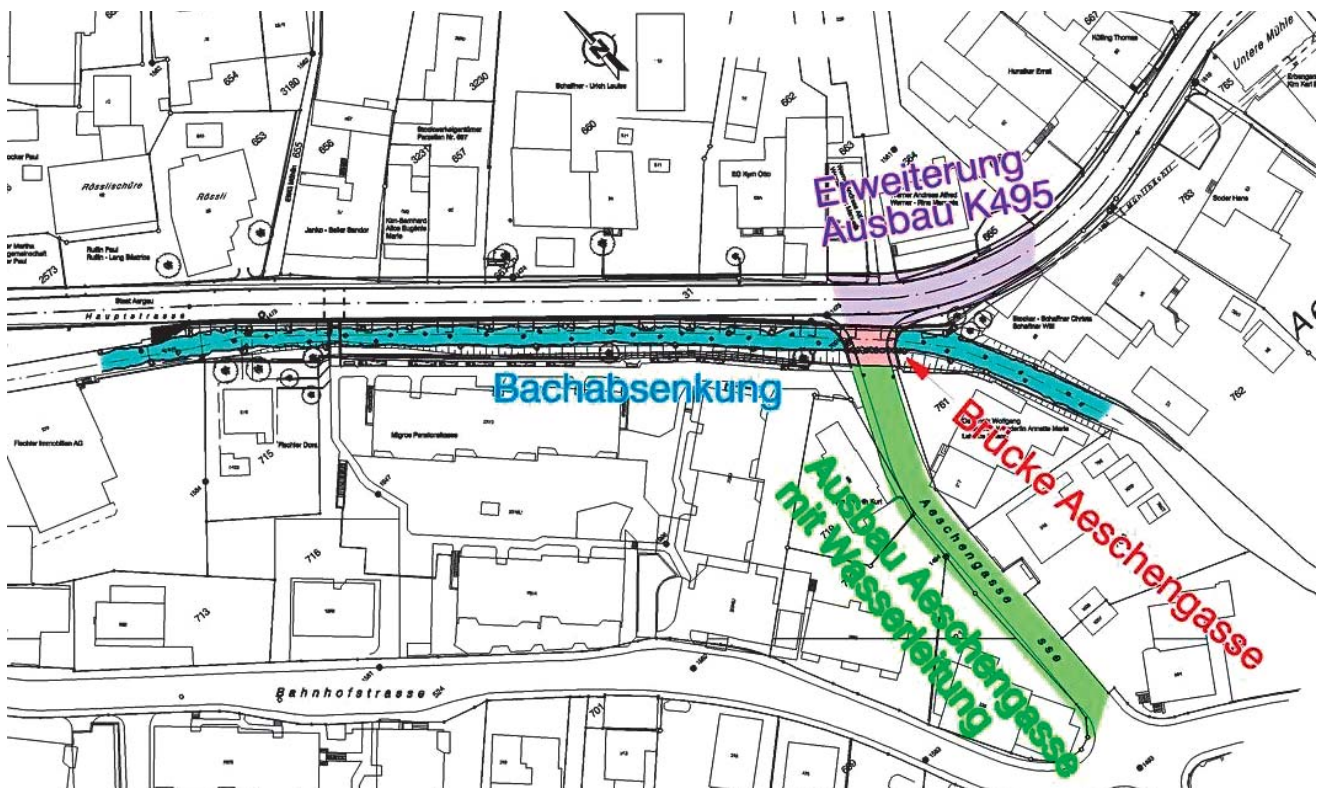
Im April 2006 reichte die Firma Implan die Baugesuch für ein Migros-Einkaufszentrum mit Wohnsiedlung ein. Dieses Bauvorhaben liegt an der Hauptstrasse im Abschnitt des ehemaligen Kaffees Schaffner und der Sanitärfirma Mahrer und Probst. Die Fortsetzung der Sanierung der Hauptstrasse und damit auch die geplante Bachrenaturierung mit Erneuerung der Aeschengassbrücke drängen sich vor diesem Hintergrund ge-

radezu auf. Der Gemeinderat möchte diese zweite Baustufe in zeitlicher Abfolge unmittelbar an die erste anschliessen.

Bachrenaturierung und Brückenneubau

Die Aeschengassbrücke und der unterhalb liegende Bachabschnitt sind neuralgische Punkte bei Hochwassern. Der Bach ist in den vergangenen Jahren mehrmals über die Ufer getreten. Das vorliegende Projekt sieht nun vor, die Bachsole bis auf die Höhe des Rest. Rössli tiefer zu legen und so den Durchlass der Brücke zu erhöhen. Dies geschieht mit einer wasserbaulichen Renaturierung. Auf diese Weise können einerseits die hydrologischen Verhältnisse verbessert und andererseits der natürliche Bachverlauf wiederhergestellt werden. Durch grösser werdende Retentionsräume verzögert sich der Abfluss von Hochwassern und Abflussspitzen werden gedämpft. Die geplante Renaturierung schliesst nahtlos an die bereits bewilligte Bachrenaturierung im Abschnitt Rest. Rössli bis Kanzleistrasse.

In kausalem Zusammenhang mit der Tieferlegung der Bachsole steht auch die Erneuerung der Aeschengassbrücke mit Wiederlagern. Für die Brücke musste im Übrigen aus Sicherheitsgründen vor rund einem Jahr eine Höchstgewichtsbeschränkung auf 3.5 Tonnen erlassen werden, nachdem Untersuchungen ergeben hatten, dass die Brücke den statischen Anforderungen für grössere Lasten nicht mehr genügt.



Sanierung Hauptstrasse und Aeschengasse

Mit dem Brückenersatz soll auch die Aeschengasse zwischen Hauptstrasse und Bahnhofstrasse saniert und der fehlende Gehweg erstellt werden. Gleichzeitig würde die im Strassenkörper liegende Wasserleitung aus den 30er Jahren ersetzt.

Die bereits im letzten Dezember bewilligte Sanierung der Hauptstrasse mit Bau eines Gehweges soll in einer zweiten Etappe um rund 45 Meter fortgesetzt werden. Damit wäre die Hauptstrasse im Bereich der Aeschengasse und im Einfluss des Migros-Bauprojektes der Implenia saniert und der Gehweg ausgebaut.

Koordination der Bauvorhaben

In der Koordination des Bauvorhabens der Implenia für die Migros und der Projekte der Gemeinde liegen verschiedene Synergien. Durch die Abstimmung der Bauvorhaben können die Behinderungen für die Verkehrsteilnehmer und die anstossenden Grundeigentümer auf ein Minimum reduziert werden. So ist geplant, dass nach Abbruch der Liegenschaften, welche dem Neubau der Implenia weichen müssen, die Hauptstrasse auf dieses Areal verlegt wird. In dieser Zeit kann die Aeschengassbrücke erneuert werden, während auf dem heutigen Strassentrassée die Bauinstallation Platz findet.

Kostenübersicht

Bachabsenkung und Renaturierung	Fr. 630'000	
Erneuerung Aeschengassbrücke	Fr. 330'000	Fr. 960'000
Verlängerung bereits bewilligter Ausbau Hauptstrasse um 45 m im Bereich Neubau Implenia (Migros)		Fr. 200'000
Ausbau Aeschengasse		Fr. 300'000
Ersatz der bestehenden Wasserleitung in der Aeschengasse		Fr. 120'000
Total		Fr. 1'580'000

Kostenbeteiligung des Kantons

Die Hauptstrasse steht heute noch immer im Eigentum des Kantons. Im Zusammenhang mit dem Bau der neuen



Kantonsstrasse (NK 495) wird die Hauptstrasse durch das Dorf jedoch zu Unterhalt und Eigentum an die Gemeinde abgetreten. Da der Kanton die Strasse vor der Übergabe instandstellen müsste, wird er sich an den Kosten in jenem Umfang beteiligen, welche für eine normale Fahrbahnsanierung erforderlich wäre. Der Betrag steht bis heute aber noch nicht fest.

Bei der Renaturierung des Möhlinbaches, dessen Unterhalt in der Zuständigkeit des Kantones liegt, beträgt der dekretsgemässe Anteil der Gemeinde 60 %. Der Kanton beteiligt sich folglich mit 40 % der Kosten. Die Zusage des Kantonsbeitrages erfolgt nach Genehmigung des Kredites durch die Gemeindeversammlung und nach Vorlage des definitiven Projektes.

Der Kostenvoranschlag kann während der Aktenaufgabe in der Gemeindekanzlei eingesehen oder unter www.moehlin.ch vom Internet geladen werden. Die Projektpläne sind Gegenstand der Aktenaufgabe.

Antrag:

Das Kreditbegehren über 1.58 Millionen Franken:

- für den Neubau der Aeschengassbrücke mit Absenkung und Renaturierung des Möhlinbachs,
- die Sanierung der Hauptstrasse 2. Etappe sowie
- die Sanierung der Aeschengasse mit Erneuerung der Wasserleitung sei zu genehmigen.

Traktandum 5

Kreditbegehren über 1.3 Millionen Franken für den Bau eines Regentlastungskanals in den Rhein

Zusammenfassung

Das gereinigte Abwasser der Abwasserreinigungsanlage (ARA) Möhlintal sowie bei Regen das Mischwasser aus dem Kanalisationsnetz der Gemeinde Möhlin gelangen heute in den Möhlinbach und belasten diesen stark. Mit dem Ausbau der ARA und dem Bau eines Regenrückhaltebeckens muss dies geändert werden. In den Möhlinbach soll nur noch eine Spitzenentlastung gehen, die bei einem Vollausbau nur noch wenige Male pro Jahr anspringt. Für das gereinigte Abwasser der ARA einerseits und das Überlaufwasser aus dem Regenrückhaltebecken andererseits müssen deshalb gemäss Gewässerschutzgesetzgebung Leitungen zum Rhein gebaut werden.

Projekt

Für den Bau der Regentlastungsleitung in den Rhein wurde eine im Pressvortrieb zu erstellende Leitung durch den Niederterrassenschotter östlich des Taleinschnitts Bachtalen mit Auslaufwerk in den Rhein nördlich des Gebietes Bürkli ins Auge gefasst. Die gereinigten Abwässer der ARA sollten, statt wie bisher in den Möhlinbach, künftig ebenfalls via Regentlastungsleitung direkt in den Rhein abgeleitet werden. Aus technischen und finanziellen Gründen wurde dieses Vorhaben schliesslich aufgegeben. Die neue Lösung sieht nun die Erstellung von zwei im Damm östlich des Möhlinbachs parallel geführten Leitungen vor. Die beiden von einander getrennten Leitungen werden im Damm unter dem Flurweg geführt. Der Neubau wird mit den im Naturschutzgebiet Bachtalen vorgesehenen Aufwertungsmassnahmen des Kraftwerkes Ryburg-Schwörstadt abgestimmt.

Kosten

Die Kosten der Ableitung der gereinigten Abwässer der Abwasserreinigungsanlage gehen zu Lasten des Abwasserverbandes Möhlintal. Die Regentlastungsleitung dient ausschliesslich der Gemeinde Möhlin und geht zu Lasten der Einwohnergemeinde. Dort wo die Leitungen in einem gemeinsamen Graben geführt sind, werden die Kosten im Verhältnis zu den Leitungsquerschnitten zwischen dem Abwasserverband (1/3) und die Einwohnergemeinde Möhlin (2/3) aufgeteilt. Die Gesamtkosten betragen 2.15 Millionen Franken. Der Anteil der Einwohnergemeinde Möhlin beträgt 1.3 Millionen Franken.

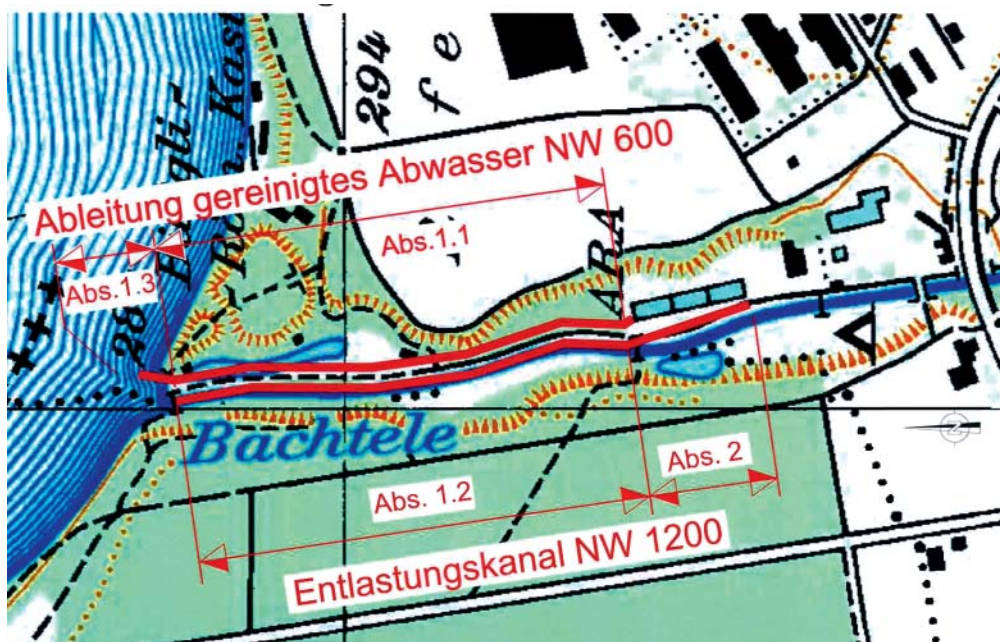
Kosten mit Verteiler in der Übersicht:

	Verband	Gemeinde
Vorprojekt	50'000	100'000
Leitung ARA – Rhein	470'000	880'000
Verlängerter Rheinauslauf	330'000	
Überlauf		
Regenbecken-Auslauf ARA		320'000
Total	850'000	1'300'000

Als Bauherr für beide Bauwerke tritt der Abwasserverband Möhlintal auf.

Mit der Abwasserleitung in den Rhein wird der Möhlinbach stark entlastet. Dies ist aus Sicht des Gewässerschutzes dringend erforderlich. Der Gemeinderat empfiehlt der Gemeindeversammlung deshalb den Kredit zu genehmigen.

Der Kostenvoranschlag kann während der Aktenaufgabe in der Gemeindekanzlei eingesehen oder unter



www.moehlin.ch vom Internet geladen werden. Die Projektpläne sind Gegenstand der Aktenauflage.

Antrag:

Das Kreditbegehren über 1.3 Millionen Franken für den Bau eines Regentlastungskanals in den Rhein sei zu genehmigen.

Traktandum 6

Beschlussfassung über den neuen Konzessionsvertrag für die Elektrizitätsversorgung der Gemeinde Möhlin mit der AEW Energie AG

Zusammenfassung

Die AEW Energie AG erstellt, betreibt und unterhält die Netzinfrastruktur für die Lieferung elektrischer Energie auf dem Gebiet der Gemeinde Möhlin. Zudem ist sie verpflichtet, die Versorgung mit elektrischer Energie sicherzustellen. Die Übertragung dieser Verpflichtung und der Rechte zugleich erfolgt im Rahmen eines Konzessionsvertrages mit der Gemeinde.

Der bestehende Konzessionsvertrag zwischen der Einwohnergemeinde Möhlin und der AEW Energie AG aus dem Jahre 1992 basiert auf einem zwischen der Interessengemeinschaft Detailbezugsgemeinden der AEW (IGD) und dem damaligen Aargauischen Elektrizitätswerk ausgearbeiteten Normkonzessionsvertrag. Da sich die Rahmenbedingungen in der Zwischenzeit wesentlich geändert haben und die ordentliche Vertragsdauer des geltenden Vertrages per Ende Oktober 2007 ausläuft, haben die IGD und die AEW Energie AG einen neuen Normkonzessionsvertrag ausgearbeitet. Der von der Gemeindeversammlung zu genehmigende Konzessionsvertrag berücksichtigt die aktuellen rechtlichen Rahmenbedingungen des Strommarktes, ist inhaltlich neu gegliedert und beinhaltet eine neue Regelung der öffentlichen Beleuchtung sowie der Konzessionsentschädigung.

Ausgangslage

Die Gemeinde Möhlin ist Mitglied (Vertragsgemeinde) der Interessengemeinschaft Detailbezugsgemeinden der AEW (IGD). In den Detailbezugsgemeinden wurden die bestehenden Elektrizitätsnetze auf der Basis des bisherigen Konzessionsvertrages durch die AEW Energie AG erstellt oder käuflich erworben. Grundlage für die Versor-

gung dieser Gemeinden bildet der Konzessionsvertrag zwischen der jeweiligen Gemeinde und der AEW Energie AG.

Der neue Konzessionsvertrag bildet die Grundlage für die Sicherstellung der Netzinfrastruktur sowie der direkten Belieferung der Stromkonsumenten innerhalb des Hoheitsgebietes der politischen Gemeinde. Der neue Vertrag und die Regelung betreffend die öffentliche Beleuchtung wurden mit Vertretern der IGD und der AEW Energie AG erarbeitet. Nachdem sich der bisherige Vertrag grundsätzlich bewährt hat, sind nebst der formalen Neustrukturierung vor allem jene Vertragsbestandteile angepasst worden, die mit der neuen Rechtslage nicht mehr vereinbar sind.

Rahmenbedingungen

Seit Abschluss des bisherigen Konzessionsvertrages haben sich insbesondere die rechtlichen Rahmenbedingungen substantiell geändert. So wurde auf den 1. Oktober 1999 als Rechtsnachfolgerin des Aargauischen Elektrizitätswerkes die AEW Energie AG gegründet.

Am 17. Juni 2003 hat das Bundesgericht in einem für die Elektrizitätsversorgung wegleitenden Entscheid die Durchleitung von elektrischer Energie durch das Netz eines Dritten gutgeheissen und damit eine der wichtigsten rechtlichen Grundlagen für die Öffnung des Elektrizitätsmarktes geschaffen. Ebenfalls im Jahre 2003 wurde das Kartellgesetz revidiert und dabei insbesondere durch die Möglichkeit direkter Sanktionen massiv verschärft. Der zweite gesetzgeberische Anlauf zur Strommarktöffnung, das Stromversorgungsgesetz (StromVG), befindet sich zur Zeit in der parlamentarischen Beratung.

Wichtige Änderungen des neuen Vertrages

In formeller Hinsicht ist der Vertrag neu gegliedert und durch ein Inhaltsverzeichnis ergänzt. In materieller Hinsicht erfolgt im Hinblick auf die Strommarktöffnung die Trennung von Netz und Energie, indem die Erstellung sowie der Betrieb der Netzinfrastruktur sowie die Energielieferpflicht unter dem Titel Pflichten der AEW Energie AG bzw. Rechte der Gemeinde separat geregelt werden. Als Gegenstück dazu werden unter dem Titel Pflichten der Gemeinde bzw. Rechte der AEW die ausschliessliche Sondernutzungskonzession für die Infrastruktur sowie das Energieabgaberecht ebenfalls separat geregelt.

Bei der Kaufspflicht im Falle der Nichterneuerung der Konzession wird im Sinne einer Klärung der bisherigen Regelung auf den Wiederbeschaffungszeitwert abgestellt. Der Wiederbeschaffungszeitwert hat als Basis die theoretischen Erstellungskosten des Verteilnetzes zum Zeitpunkt der Bewertung und stellt damit den aktuellen Sub-

stanzwert des Netzes dar. Im bisherigen Vertrag ist allgemein der Zeitwert gemäss den bei der AEW Energie AG üblichen Berechnungsmethoden aufgeführt. Bereits heute basiert die Berechnungsmethode der AEW Energie AG auf dem Wiederbeschaffungszeitwert.

Die Vertragsdauer soll neu 20 Jahre (bisher 15 Jahre) betragen. Dies soll sowohl den Gemeinden als auch der AEW Energie AG eine langfristige Perspektive für eine Zusammenarbeit geben.

Wettbewerb im Strommarkt

Der neue Konzessionsvertrag trägt der aktuellen Anwendung des Wettbewerbsrechtes sowie dem aktuellen Entwurf des Stromversorgungsgesetzes Rechnung. Insbesondere wird dabei zwischen Energie und Netz, d. h. zwischen dem «Liefergut» elektrische Energie und der «Transportdienstleistung» über die Netzinfrastruktur unterschieden. Diese Trennung sowie der diskriminierungsfreie Zugang zum Netz der AEW für alle Parteien, welche die entsprechenden Bedingungen erfüllen, ist eine Voraussetzung für den Wettbewerb im Geschäft mit der elektrischen Energie. Der neue Konzessionsvertrag lässt somit die Belieferung von Endkunden im Netzgebiet Möhlin durch Dritte zu und stellt zusammen mit dem Bundesrecht sicher, dass Dritte diskriminierungsfrei zu staatlich und kostenorientierten Preisen das Netz der AEW nutzen können.

Entschädigungsregelung des neuen Konzessionsvertrages

Mit dem heutigen Stufenmodell kann die Konzessionsabgabe auf der Kundenrechnung nicht ausgewiesen werden. Die bestehende Entschädigungsregelung wird deshalb im Hinblick auf ein zukünftiges «Unbundling» (Trennung von Netz und Energie) und der Möglichkeit des separaten Ausdrucks auf jeder Kundenrechnung angepasst. Die neue Entschädigungsregelung berücksichtigt folgende Rahmenbedingungen:

- Keine grossen finanziellen Differenzen zum Status quo
- Ausweisbarkeit auf Kundenrechnung
- Keine Einbusse der Konzessionseinnahmen bei Fremdbezug von Energie durch einzelne Kunden, d. h. Entschädigungsregelung ermöglicht Trennung von Netz und Energie
- Keine Erhöhung der Konzessionsentschädigung im Industriebereich

Neue Vereinbarung für die öffentliche Beleuchtung

Die bisherige Regelung für die öffentliche Beleuchtung basierte auf dem Reglement für Strassenbeleuchtungen im Detailversorgungsgebiet des Aargauischen Elektrizitätswerkes vom 23. März 1994. Neu erhält jede Gemeinde die Wahlmöglichkeit (Option gemäss Art. 2.5 des Konzessionsvertrages), ob sie die Versorgung der öffentlichen Beleuchtung im Anlagencontracting der AEW Energie AG übertragen will. Als integrierender Bestandteil des Konzessionsvertrages (Artikel 2.5) kann die öffentliche Beleuchtung als Contracting-Lösung mit Optionen eingeschlossen werden. Aufgrund der bisherigen guten Erfahrungen beabsichtigt der Gemeinderat eine entsprechende Contracting-Vereinbarung mit der AEW Energie AG abzuschliessen.

Zuständigkeit

Gemäss § 20 Abs. 2 lit. h des Gemeindegesetzes ist die Gemeindeversammlung für die Genehmigung des neuen Konzessionsvertrages zuständig. Über den neuen Konzessionsvertrag hat die Gemeindeversammlung vor Ablauf des aktuell gültigen Vertrages zu entscheiden. Wird der Vertrag nicht ein Jahr im Voraus gekündigt, verlängert er sich um weitere 5 Jahre.

Der Gemeinderat ist überzeugt, dass mit dem vorliegenden Konzessionsvertrag ein Vorschlag unterbreitet wird, der für die Zukunft bestmögliche Bedingungen für eine weiterhin sichere Elektrizitätsversorgung mit dem langjährigen Partner AEW Energie AG garantiert.

Der Konzessionsvertrag kann während der Aktenauflage in der Gemeindekanzlei eingesehen oder in Kopie bezogen werden. Der Vertrag kann auch auf der Homepage der Gemeinde Möhlin unter www.moehlin.ch heruntergeladen werden.

Antrag:

Der neue Konzessionsvertrag mit der AEW Energie AG sei zu genehmigen.

Traktandum 7

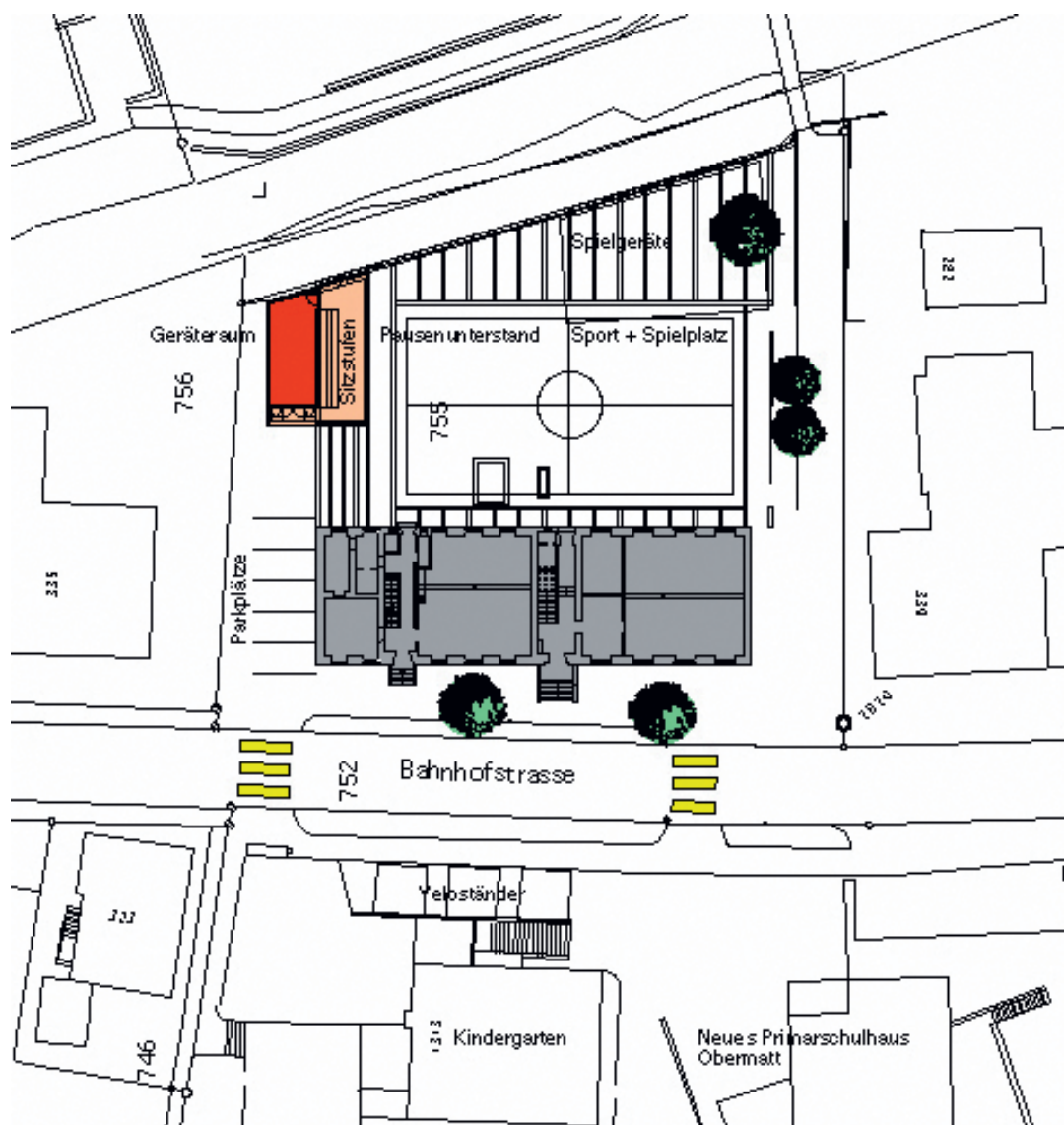
Kreditbegehren über Fr. 300'000.— für die Umgestaltung des Pausenplatzes des alten Primarschulhauses Obermatt und den Neubau eines Nebengebäudes.

Ausgangslage

Die Einwohnergemeindeversammlung vom 24. Juni 2005 bewilligte Kredite von Fr. 250'000.— für den Ausbau des Untergeschosses im neuen Primarschulhaus Obermatt zur Schaffung von Räumlichkeiten für die Schulbibliothek sowie Fr. 1'250'000.— für die Renovation des alten Schulhauses Obermatt. Die Arbeiten sind in Ausführung begriffen und zum Teil schon abgeschlossen.

In der Gesamtkonzeption war immer auch die Umgestaltung des Pausenplatzes und die Erstellung eines Nebengebäudes als Ersatz für das vorhandene Garagenprovisorium vorgesehen. Letzteres sollte gleichzeitig als gedeckter Pausenplatz dienen. Diese Vorhaben wurden nicht in die damalige Kreditvorlage aufgenommen, da einerseits im Zusammenhang mit der Verkehrsrichtplanung die Schaffung einer Begegnungszone zwischen den beiden Schulhäusern überprüft wurde und andererseits die Arrondierung des Schulhausareals mit der nebenanliegenden Liegenschaft der Milchgenossenschaft zur Diskussion standen.

Zwischenzeitlich hat sich eine Kommission mit dem Thema Begegnungszone befasst, ist jedoch zum Schluss gelangt, dass dieses Vorhaben zurückgestellt werden



muss. Ausserdem wurde die Nachbarliegenschaft an eine private Käuferschaft veräussert. Vor diesem Hintergrund wurde die Detailplanung für die Neugestaltung der Umgebung und den Neubau eines Nebengebäudes an die Hand genommen.

Projekt

Das neu zu erstellende Nebengebäude soll gemäss ursprünglicher Konzeption erstellt werden. Als wichtigstes Element soll das Vordach als Pausenunterstand bei schlechtem Wetter dienen. Im weiteren ist ein Raum für die Gerätschaften zur Umgebungspflege, in welchem auch schulbetriebliches Material untergebracht werden kann, vorgesehen. Es handelt sich dabei um unbeheizte Zweckräume. Die Konstruktion besteht aus einem massiven Unterbau und einem Schrägdach mit Ziegeleindeckung. Der Kostenrahmen beläuft sich gemäss detaillierter Kostenzusammenstellung auf Fr. 175'000.—.

Die Umgebungsgestaltung umfasst einen Sport- und Spielplatz mit neuem Hartbelag. Die bachseitige Zone ist ruhigeren Spielen mit Geräten vorbehalten. Gestaltung und Bodenbelag werden auf die betreffenden Anforderungen abgestimmt. Als Ersatz für die beim Neuen Primarschulhaus Obermatt gefällte Linde soll eine neue Pausenplatzlinde gepflanzt werden. Gegen den Bach ist die Anlage mit einer Einzäunung abgeschlossen. Die Kosten für diesen Anlageteil betragen gemäss detaillierter Kostenzusammenstellung Fr. 125'000.—.

Mit diesen baulichen Massnahmen ist die Renovation Obermatt abgeschlossen.

Antrag:

Das Kreditbegehren über Fr. 300'000.— für die Umgestaltung des Pausenplatzes des alten Primarschulhauses Obermatt und den Neubau eines Nebengebäudes sei zu genehmigen.

Traktandum 8

Verschiedenes

Der Gemeinderat hat sich zu Beginn der neuen Amtsperiode mit den Legislaturzielen auseinandergesetzt. Unter dem Traktandum Verschiedenes wird der Gemeinderat unter anderem darüber berichten.